

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Hofbauer, Albert Deß, Maria Eichhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1185 –**

Neuordnung der Regionalförderung in Westdeutschland – Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III in Ostbayern

Die Osterweiterung der EU ist eine Chance, die es zu nutzen gilt. Zugleich ist sie eine der größten Herausforderungen in der Geschichte der EU. Gravierende strukturelle, wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen den Beitrittsländern und der EU erfordern erhebliche Strukturanpassungen in den Regionen, die an der bayerisch/tschechischen Grenze liegen.

Die verstärkte EU-Förderung für Tschechien im Zuge der Heranführungsstrategie und nach dem zu erwartenden EU-Beitritt dieses Landes wird in Ostbayern aller Voraussicht nach zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Die heimische Wirtschaft muß bei dem daraus folgenden Umstrukturierungsprozeß deshalb über einen noch unbestimmten Zeitraum mit Strukturhilfen gestärkt und begleitet werden. Sowohl die europäische als auch die nationale Regionalförderpolitik von Bund und Ländern müssen hierzu einen Beitrag leisten. Auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene gilt es, bereits im Vorfeld der EU-Osterweiterung Maßnahmen zu entwickeln, um einerseits das Zusammenwachsen der Bevölkerung und Wirtschaftsstruktur an der Grenze zu fördern und andererseits den Anpassungsdruck, der aufgrund gravierender Unterschiede im Entwicklungsniveau entstehen wird, abzufedern. Letztlich ist es sinnvoller und kostengünstiger, den Risiken der Osterweiterung für den bayerischen Grenzraum präventiv entgegenzuwirken als im Nachhinein Fehlentwicklungen zu reparieren. Menschen und Wirtschaft in den Grenzgebieten dürfen nicht überfordert werden.

Um die beabsichtigte EU-Osterweiterung für die Grenzregionen auf beiden Seiten positiv auszugestalten, müssen einerseits im Rahmen der Beitrittsverhandlungen Lösungen gefunden werden; andererseits ist das Ziel der Abfederung der Beitrittsfolgen für Ostbayern sowohl in der europäischen wie auch in der nationalen Regionalpolitik zu verankern. Die praktische Umsetzung ist mit Hilfe des EU-Strukturfonds/Ziel-2-Förderung, den Gemeinschaftsinitiativen INTERREG und LEADER sowie der nationalen Regionalförderung (Gemeinschaftsaufgaben – GA) sicherzustellen. Dringend notwendig ist eine sinnvolle und zukunftsorientierte Abstimmung dieser Programme.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 28. Juli 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bevölkerung Ostbayerns begrüßt selbstverständlich den Beitritt Tschechiens zur EU. Seit Öffnung der Grenze sind in vielfältiger Form Kontakte entstanden nicht nur in den persönlichen Beziehungen der Menschen vor Ort auf beiden Seiten der Grenze, sondern auch in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht.

Um die Folgen des Beitritts von Ländern wie Spanien und Portugal zur EU – hohe Arbeitslosenquote und in Teilbereichen hoher Agrarproduktionsanteil – für die alten wie für die neuen EU-Mitglieder abzufedern wurden lange Übergangsfristen bei der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und für die Landwirtschaft vereinbart. Auch bei den nach 2000 erfolgenden Beitritten ehemaliger Ostblockländer sind längere Übergangsfristen notwendig, um die strukturellen Auswirkungen für die Landwirtschaft, den Arbeitsmarkt und bei den sozialen Sicherungssystemen abzufedern. Diese Übergangsfristen können nicht gegen die Interessen der Beitrittskandidaten durchgesetzt werden, sondern müssen mit unserem Nachbarland einvernehmlich vereinbart werden.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Kriterien für die Auswahl der neuen Ziel-2-Gebiete im Rahmen der EU-Regionalfonds-Fördermaßnahmen sind bedauerlicherweise so gestaltet, daß sie den Entwicklungsbedarf ländlicher und peripherer Gebiete – z. B. in Ostbayern – nur unzureichend berücksichtigen. Damit ist die in der nationalen Regionalförderung (GA) angestrebte ausgewogene Berücksichtigung von altindustriellen städtischen Problemgebieten und ländlichen, entwicklungsbedürftigen Regionen nicht mehr gewährleistet.

Es entspräche deshalb den strukturpolitischen Erfordernissen und dem Subsidiaritätsprinzip, zum Ausgleich für die Reduzierung der EU-Fördergebiete den Handlungsspielraum für die nationale und regionale Wirtschaftspolitik zu erweitern. Indes zeichnet sich jetzt eine gegenteilige Entwicklung ab. Nachdem die nationale Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) in Bayern immer mehr vom Einzugsbereich und vom finanziellen Umfang her reduziert und das neue Ziel-2-Gebiet des EU-Regionalfonds in den kommenden Monaten erst noch festgelegt werden soll, wird die Gemeinschaftsinitiative INTERREG in Ostbayern immer mehr an Bedeutung gewinnen besonders in bezug auf die grenzüberschreitende Förderung von Regionen, die noch bedeutenden Entwicklungsbedarf haben.

1. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bei der Umsetzung von INTERREG II vor?

Die EU-Gemeinschaftsinitiative für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit INTERREG II A ist ein Instrument der Regionalpolitik, das die nationalen und die Hilfen im Rahmen der EU-Strukturfonds ergänzt. Für Regionalpolitik sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 30 bzw. 28 GG primär die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften zuständig.

Die deutschen Grenzregionen arbeiten flächendeckend im Rahmen von 18 Operationellen INTERREG II A-Programmen partnerschaftlich mit den Regionen jenseits der jeweiligen Grenzen zusammen, um die aus der Grenzlage resultierenden Nachteile zu überwinden, den europäischen Integrationsprozess zu beschleunigen und die EU-Erweiterung vorzubereiten. In Deutschland sind die historischen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit so unterschiedlich und vielfältig wie die Zahl der Anrainerstaaten. Die für die Umsetzung dieser Programme zuständigen Länder tragen diesem Umstand Rechnung, indem sie, entsprechend den jeweiligen Bedingungen, gemeinsam mit ihren Partnern maßgeschneiderte Kooperationsstrukturen geschaffen und Programminhalte erarbeitet haben. Ohne der detaillierten Abschlussbewertung der Programme vorzugreifen, kann festgestellt werden, dass in diesem Rahmen zahlreiche Projekte in dem zur Verfügung ste-

henden breiten Förderspektrum angeschoben bzw. realisiert werden konnten, die den Programmzielsetzungen in hervorragender Weise entsprechen.

Die große Wertschätzung, die INTERREG II A in den EU-Mitgliedstaaten genießt, spiegelt sich auch im Beschluß des Europäischen Rates von Berlin zur Fortführung dieser Gemeinschaftsinitiative wider, die insbesondere für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an der EU-Außengrenze einen besonderen Stellenwert erhalten wird.

2. Welche Projekte wurden schwerpunktmäßig gefördert, wie viele Arbeitsplätze wurden dabei gesichert bzw. neu geschaffen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, resultieren aus den unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterschiedliche Förderschwerpunkte im Rahmen von INTERREG II A. Während in den Ziel-1-Regionen an der EU-Außengrenze die Infrastrukturverbesserung (Verkehrswege) und die Verbesserung der Umweltbedingungen im Vordergrund der grenzüberschreitenden Bemühungen stehen, legen andere Grenzräume ihren Schwerpunkt beispielsweise auf die Kooperation im wirtschaftlichen Bereich (z. B. Technologietransfer) und auf die Förderung der grenzüberschreitenden Ausbildungsmöglichkeiten.

Da die INTERREG II A-Programme auf die Verbesserung der grenzüberschreitenden Infrastruktur im weiteren Sinne und damit auf die Verbesserung der Standortbedingungen abzielen, lassen sich – im Gegensatz zur einzelbetrieblichen Förderung – Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in den betreffenden Regionen nicht quantifizieren.

3. Gab es Probleme bei der Verteilung der Gelder, bzw. funktionierte die grenzüberschreitende Abstimmung der Maßnahmen?

Die EU-Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II A wurden von der EU-Kommission im Einvernehmen mit Bund und Ländern auf die einzelnen Operationellen Programme indikativ verteilt und werden durch die zuständigen Länder nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der EU-Strukturfonds und des nationalen Rechts an die Zuwendungsempfänger weitergeleitet. Von Problemen bei der Verteilung dieser Mittel ist der Bundesregierung nichts bekannt.

Die grenzüberschreitende Abstimmung der Maßnahmen erfolgt entsprechend der jeweiligen regionalen Kooperationsstruktur auf kommunaler Ebene und insbesondere in den für die Umsetzung der Operationellen INTERREG II A-Programme eingesetzten Lenkungsausschüssen und/oder Begleitausschüssen, die sich aus den regionalen Akteuren, einschließlich der Vertreter der Regionen auf der anderen Seite der Grenze, zusammensetzen. Diese Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse, z. B. über die Förderung von grenzüberschreitenden Einzelvorhaben, einvernehmlich, sodass gewährleistet ist, dass sich die Akteure einer breiten Unterstützung in den entsprechenden Regionen sicher sein können.

4. Welche Gebietskulisse und welchen finanziellen Umfang wird INTERREG III im bayerisch-tschechischen Grenzgebiet in den nächsten fünf Jahren bekommen?

Da die Leitlinien der EU-Kommission zu INTERREG III den Mitgliedstaaten noch nicht vorliegen, können hierzu noch keine definitiven Aussagen getroffen werden. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen beabsichtigt die Kommission, die Auswahl der förderfähigen Gebiete im Wesentlichen nach den Prinzipien vorzunehmen, die schon für INTERREG II A maßgeblich waren; d. h. förderfähig im Rahmen von INTERREG III A wären dann in Deutschland die Landkreise und kreisfreien Städte mit Grenzberührung sowie in besonderen Fällen und bei entsprechender Berücksichtigung im jeweiligen INTERREG III-Programm auch die an die vorgenannten Gebietseinheiten angrenzenden Landkreise und kreisfreien Städte. An der bayerisch-tschechischen Grenze wären dann in erster Linie – wie bisher – die Landkreise Hof, Wunsiedel im Fichtelgebirge, Tirschenreuth, Neustadt an der Waldnaab, Schwandorf, Cham, Regen und Freyung-Grafenau sowie die kreisfreien Städte Hof und Weiden in der Oberpfalz förderfähig. Die an die vorgenannten Landkreise angrenzenden Gebietseinheiten (sog. Hinterlieger-Landkreise) könnten dann für Maßnahmen, die eine intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorsehen, in der Regel bis zu 20 % der Gesamtausgaben des INTERREG III A-Programms Bayern-Tschechische Republik in Anspruch nehmen.

Für Deutschland stehen nach den Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III, Equal und Leader für den Programmzeitraum 2000 bis 2006 insgesamt 1,53 Mrd. DM zur Verfügung, davon mindestens 50 % für INTERREG III. Bei der Mittelverteilung soll der EU-Außengrenze besondere Bedeutung beigemessen werden. Da INTERREG III künftig drei Ausrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in einer Gemeinschaftsinitiative vereinen wird (die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Ausrichtung A, die transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung in Ausrichtung B sowie die interregionale Zusammenarbeit in Ausrichtung C), über die förderfähigen Maßnahmen und die Umsetzungsmodalitäten, insbesondere in den Ausrichtungen B und C, seitens der Kommission noch nicht befunden wurde, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Mittelausstattung der einzelnen Ausrichtungen und somit auch nicht zur künftigen Mittelausstattung des bayerisch-tschechischen Grenzraums im Rahmen von INTERREG III A gemacht werden.

5. Wie werden die sog. Hinterlieger-Landkreise behandelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Rolle spielen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bzw. der Umsetzung von INTERREG die Euregios Bayerischer Wald/Böhmerwald bzw. Egrensis, und wie werden diese Einrichtungen in Zukunft bei der Umsetzung des Programms einbezogen?

Bereits im Rahmen des EU-Programms INTERREG II A für den bayerisch-tschechischen Grenzraum sind die Euregios weitgehend einbezogen. Sie sind ständige Mitglieder mit Stimmrecht im Begleitausschuss und Mitglieder mit Rederecht im Lenkungsausschuss. Im Rahmen der institutionellen Förderung erfolgt eine finanzielle Unterstützung der Euregios aus dem INTERREG II A-Programm. Daneben wurde ein Dispositionsfonds für eine eigenständige Förderung kleiner Projekte der Euregios eingerichtet.

Bei den derzeit laufenden vorbereitenden Arbeiten zum INTERREG III A-Programm sind die Euregios nach Informationen des Freistaates Bayern eingebunden, z. B. bei der Meldung von Projekten und einer Teilnahme an entsprechenden Sitzungen der Arbeitsgruppen im Rahmen des INTERREG III-Raumkonzeptes, das zur Vorbereitung für INTERREG III derzeit erstellt wird. Eine Beteiligung der Euregios bei der Abwicklung von INTERREG III wird nach Auskunft des Freistaates Bayern vermutlich analog der bisherigen Beteiligung erfolgen.

7. Soll es in Zukunft auch Lenkungsausschüsse geben?

Die Frage, ob es bei INTERREG III auch in Zukunft Lenkungsausschüsse geben wird, hängt im Wesentlichen von der Ausgestaltung der Leitlinien der Kommission zu INTERREG III ab.

8. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, daß die kommunalen Organe, Vertreter der Wirtschaft und Kultur nach den Bedürfnissen vor Ort an der Projektauswahl und der Entscheidung stärker mitwirken?

Ist die Bundesregierung bereit, den geeigneten Akteuren vor Ort Fondsverwaltungs Kompetenzen zu übertragen?

Die in der Frage genannten Einrichtungen stellen nach Auffassung der Bundesregierung wichtige regionale Katalysatoren bei der Identifikation, Initiierung und Bewertung geeigneter grenzüberschreitender Projekte dar. Es ist Sache des betreffenden Landes, eine angemessene Beteiligung der genannten Gruppen sicherzustellen. Gleichwohl handelt es sich bei INTERREG III um ein Instrument der staatlichen Strukturpolitik, das durch nationale Mittel kofinanziert werden muss. Ein entscheidender Einfluss auf INTERREG-Projekte durch nichtstaatliche Institutionen ohne finanzielle Beteiligung oder Verantwortung sowie die Übertragung von Fondsverwaltungs Kompetenzen an solche widerspräche – unter den gegenwärtigen Bedingungen an der deutsch-tschechischen Grenze – den Auflagen, unter denen der Bund die Bewirtschaftung dieser Mittel den für Regionalpolitik zuständigen Ländern übertragen hat.

9. Sieht die Bundesregierung eine Chance, im Zusammenhang mit dem Aufbau grenzüberschreitender Wirtschaftskooperation die Gemeinschaftsinitiative INTERREG stärker für den Unternehmensbereich in den Grenzregionen zu öffnen?

Der vielfältigen Fördermöglichkeiten im Rahmen von INTERREG ermöglichen schon heute im Rahmen von INTERREG II A die Förderung des Unternehmensbereichs in den Grenzregionen. In Nummer III. 14 der INTERREG-Mitteilung (C 180/62) vom 1. Juli 1994, die die förderfähigen Maßnahmen beschreibt, heißt es unter Buchstabe b:

„Investitionshilfen und die Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen, um die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und handwerkliche Betriebe zu stützen und zu erleichtern, insbesondere Technologietransfer und absatzfördernde Dienste. Besonders zu unterstützen wäre der Ausbau grenzüberschreitender Netze für wirtschaftliche Kontakte der kleinen und mittleren Unternehmen.“

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass diese Fördermöglichkeiten auch im Rahmen von INTERREG III A erhalten bleiben.

10. Ist die Bundesregierung bereit, die Gemeinschaftsinitiative INTERREG um strukturpolitische Elemente zu erweitern und im Rahmen dieses Programms vorrangig folgende Ziele zu fördern:
- den Ausbau der Infrastruktur (Verkehr, Telekommunikation, Energie, Tourismus)
 - die Verbesserung der Chancen von Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt durch berufliche Qualifizierung
 - die Erstellung von Analysen für neue Unternehmensstrategien im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung
 - die Unterstützung von Forschung und Entwicklung und
 - die Harmonisierung von Umweltstandards?

Für die Infrastrukturförderung im Rahmen von INTERREG III eröffnet die neue Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, (EG) Nr. 1261/99 vom 21. Juni 1999, ein breiteres Spektrum, als dies bisher der Fall war. Die übrigen genannten Bereiche sind schon jetzt im Rahmen von INTERREG II A grundsätzlich förderfähig und werden es nach den vorliegenden Informationen auch im Rahmen von INTERREG III A bleiben.

11. Wird – im Hinblick darauf, daß aufgrund der unterschiedlichen Strukturen beiderseits der Grenze zu den Beitrittsländern mit grenzüberschreitenden Projekten allein den verschiedenen Bedürfnissen nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann – die Bundesregierung es ermöglichen, im Rahmen von INTERREG auch Projekte nur auf einer der beiden Seiten zu verwirklichen?

INTERREG-Mittel, die aus den EU-Strukturfonds gespeist werden, unterliegen nach dem EG-Vertrag und den einschlägigen Strukturfonds-Verordnungen dem sog. „Territorialprinzip“, d. h. diese Mittel dürfen nur innerhalb der EU verausgabt werden. Eine Verausgabung von INTERREG-Mitteln in der Tschechischen Republik ist somit ausgeschlossen. Aus diesem Grund stehen hierfür Mittel im Rahmen des Phare-Programms für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Phare-Cross Border Cooperation (Phare-CBC) zur Verfügung. Gemeinsame Zielsetzung dieser Programme ist die Realisierung möglichst vieler gemeinsamer grenzüberschreitender Projekte. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Verfahren stellte sich jedoch die Verknüpfung von EU-Strukturfondsförderung im Rahmen von INTERREG und Phare-CBC in gemeinsame grenzüberschreitende Projekte in der Vergangenheit als schwierig dar. Deshalb dominieren bei der Umsetzung beider Programme noch sog. „autonome“ Projekte, die entweder aus INTERREG oder aus Phare-CBC gefördert werden und dementsprechend ausschließlich auf EU-Territorium (INTERREG) oder MOE-Territorium (Phare-CBC) realisiert werden dürfen. Wichtigstes Kriterium für die Förderfähigkeit solcher Vorhaben ist der positive grenzüberschreitende Effekt für die jeweils andere Grenzseite.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Kommission geeignete Vorschläge zur besseren Verknüpfung von INTERREG und Phare-CBC vorlegt.

12. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die INTERREG-Mittel an den Grenzen zu den neuen EU-Beitrittsländern tatsächlich eingesetzt werden?

Wie bereits erwähnt, sind die Grenzländer für die Durchführung von INTERREG zuständig. Der Bund in seiner Koordinierungsfunktion unterstützt die Länder hierbei. Es liegen der Bundesregierung keine Anhaltspunkte vor, die auf ernsthafte Schwierigkeiten bei der Verausgabung von INTERREG-Mitteln an der EU-Außengrenze schließen lassen.

13. Welche Chancen sieht die Bundesregierung, eine spürbare Vereinfachung und zeitliche Straffung des Förderprozederes zu erreichen?

Die Bundesregierung sieht den Boden für ein zügigeres Genehmigungs- und Abwicklungsverfahren schon dadurch gelegt, dass statt bisher 13 nur noch 4 Gemeinschaftsinitiativen durchzuführen sind. Eine weitere Konzentration ist dadurch gesichert, dass in Zukunft nur noch ein Fonds für die Finanzierung, bei INTERREG der EFRE, zuständig ist. Die Kommission sieht in dieser Vereinfachung eine wesentliche Verringerung der Verwaltungsarbeit.

Wie sich das Zusammenspiel zwischen INTERREG III und Phare-CBC an der EU-Außengrenze auf der Basis des „Gemeinsamen Kooperationsausschusses“ für Phare-CBC und des entsprechenden INTERREG-Begleitausschusses auf den Förderprozess auswirken wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

14. Bis wann werden die Förderkulisse und der Förderumfang der neuen Ziel-2-Gebiete festgelegt?

Die Europäische Kommission hat am 1. Juli 1999 über die Festlegung des Umfanges der neuen Ziel-2-Fördergebiete entschieden. Auf der Grundlage der neuen Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, die am 26. Juni 1999 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, hat die Europäische Kommission dabei festgelegt, daß Deutschland in der kommenden Förderperiode Ziel-2-Gebiete in einem Umfang von 10,296 Millionen Einwohner ausweisen kann.

Für Regionalpolitik sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 30 GG primär die Länder zuständig. Die innerstaatliche Umsetzung der Reform der Europäischen Strukturfonds ist daher in erster Linie eine Aufgabe der Länder. Die Erstellung eines Vorschlages zur Zusammensetzung der deutschen Ziel-2-Fördergebiete obliegt der Konferenz der Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder. Diese hat am 8./9. Juni 1999 auf der Grundlage entsprechender Vorschläge der Länder über den Vorschlag zur Zusammensetzung der deutschen Ziel-2-Fördergebietskulisse beschlossen. Dieser Vorschlag ist zwischenzeitlich von der Bundesregierung an die Europäische Kommission weitergeleitet worden. Im Entwurf der Strukturfonds-Grundverordnung ist festgelegt, dass die endgültige Entscheidung über die Zusammensetzung der Ziel-2-Fördergebiete – in enger Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat – von der Europäischen Kommission getroffen werden soll.

15. Hält die Bundesregierung es trotz der Zusammenlegung der bisherigen Ziele 2 und 5b und der Ausgestaltung des Artikels 4 der neuen Struktur-

fondsverordnung nach wie vor für gewährleistet, daß auch künftig die Interessen ländlicher, strukturschwacher Gebiete in der EU-Strukturförderung angemessen berücksichtigt werden können?

Das neue Ziel 2 dient der Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen. Artikel 4 des Entwurfs der Strukturfonds-Grundverordnung erwähnt hier u. a. die ländlichen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung. Die in Artikel 4 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs definierten sog. harten Kriterien für ländliche Problemgebiete werden in Deutschland jedoch nur von zwei Landkreisen erfüllt. Ein Großteil der deutschen Ziel-2-Fördergebiete kann hingegen nach den sog. weichen Kriterien der Absätze 7 bis 9 des Artikels 4 des Verordnungsentwurfs festgelegt werden. So ermöglicht Artikel 4 Abs. 9 b die Aufnahme von ländlichen Gebieten mit gravierenden sozioökonomischen Problemen entweder infolge der Überalterung oder der Abnahme der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung.

Gemäß Artikel 4 Abs. 9 c können zudem Gebiete benannt werden, die aufgrund relevanter und nachprüfbarer Merkmale mit schwerwiegenden Strukturproblemen oder mit hoher Arbeitslosigkeit infolge einer sich vollziehenden oder vorgesehenen Umstrukturierung einer oder mehrerer Tätigkeiten im Agrar-, Industrie- oder Dienstleistungssektor konfrontiert oder davon bedroht sind. EU-Kommissarin Dr. Monika Wulf-Mathies hat mehrfach ihre Ansicht zum Ausdruck gebracht, dass Deutschland über Artikel 4 Abs. 9 c der Strukturfonds-Grundverordnung einen großen Teil seiner zukünftigen Ziel-2-Gebiete nach nationalen Kriterien frei bestimmen können wird. Bund und Länder gehen davon aus, dass Artikel 4 Abs. 9 c des Entwurfs der Strukturfonds-Grundverordnung insbesondere die Aufnahme solcher Gebiete in das neue Ziel 2 ermöglicht, die zum Fördergebiet der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) gehören. Das Fördergebiet der GA ist durch eine ausgewogene Berücksichtigung von ländlichen und altindustriellen Problemgebieten gekennzeichnet. Durch die Anlehnung eines Großteils der neuen deutschen Ziel-2-Gebiete an das Fördergebiet der GA ist gewährleistet, dass auch bei der Zusammensetzung der deutschen Ziel-2-Gebiete ländliche strukturschwache Regionen angemessen berücksichtigt werden können.

16. In welcher Weise kann sichergestellt werden, daß die in den Leitlinien für Regionalbeihilfen und der Strukturfondsverordnung neu verankerte Forderung nach größerer Kohärenz von nationalen Fördergebieten und Einsatzgebieten der EU-Strukturfonds nicht zu einer Aushöhlung der bestehenden Rechte von Bund und Ländern führt, nationale Fördergebiete nach eigenen Kriterien festzulegen?

Nach dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission sollte eine weitgehende Kohärenz der Ziel-2-Gebiete und der nationalen Regionalfördergebiete im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 c EG-Vertrag durch detaillierte Vorgaben für das Höchstmaß der zulässigen Abweichung der Gebietskulissen sichergestellt werden. Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission, die sie in der Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Regionalpolitik und die Wettbewerbspolitik vom 18. März 1998 niedergelegt hatte, sollten grundsätzlich nur solche Gebiete in das neue Ziel 2 aufgenommen werden, für die die Mitgliedstaaten sich verpflichten, sie der Kommission auch als nationale Regionalfördergebiete im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 c EG-Vertrag zu notifizieren. Andere Gebiete wollte die Kommission lediglich ausnahmsweise und höchstens in einem Umfang von max.

2 % der nicht im Rahmen von Ziel 1 geförderten Bevölkerung des jeweiligen Mitgliedstaates als Ziel-2-Gebiete akzeptieren.

Bei den Verhandlungen über die Reform der Europäischen Strukturfonds hat die Europäische Kommission jedoch für diesen Vorschlag keine ausreichende Mehrheit gefunden. Es wurde vielmehr Einvernehmen dahin gehend erzielt, dass auf die Festlegung quantitativer Vorgaben für die Kohärenz von nationalen (Artikel 87 Abs. 3 c EG-Vertrag) und Ziel-2-Fördergebieten verzichtet werden soll. Dementsprechend wurde bei der Formulierung des 16. Erwägungsgrundes zur Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds lediglich das Ziel festgeschrieben, dass die Ziel-2-Gebiete überwiegend mit den Fördergebieten des Artikels 87 Abs. 3 c EG-Vertrag übereinstimmen sollen. Die Gemeinschaft solle anstreben, dass diese Kohärenz zum Ende des Zeitraums 2000 bis 2006 durch entsprechende Bemühungen der Mitgliedstaaten im Vergleich zur derzeitigen Situation zunimmt. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass der Spielraum zur Auswahl der nationalen Regionalfördergebiete durch diese Formulierung nicht unangemessen eingeschränkt wird.

17. Welche Kriterien werden bei der Vergabe der Ziel-2-Gebiete herangezogen?

Soll wichtigstes Kriterium die Arbeitslosigkeit sein, oder kann sich die Bundesregierung vorstellen, daß auch die in der GA geltenden Indikatoren

- durchschnittliche Arbeitslosenquote,
- Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf,
- Infrastrukturindikator und
- Erwerbstätigenprognose

herangezogen werden?

Die Konferenz der Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder hat am 8./9. Juni 1999 beschlossen, dass es in erster Linie Sache der Länder ist, im Rahmen ihrer Anteile am Umfang des deutschen Ziel-2-Fördergebietes in eigener Zuständigkeit über die Auswahl der vorzuschlagenden Ziel 2-Gebiete zu befinden. Nach dem Beschluss der Länderwirtschaftsministerkonferenz sollte es sich bei den vorzuschlagenden Gebieten vor allem um solche Gebiete handeln, die Teil des neuen GA-Fördergebietes sein werden. Die bei der Abgrenzung der GA-Fördergebiete verwendeten Indikatoren waren daher auch bei der Bestimmung der neuen Ziel-2-Gebiete von Bedeutung. Es stand den Ländern aber nach dem Beschluss der Länderwirtschaftsministerkonferenz auch frei, bei besonderer regionalpolitischer Begründung Vorschläge für die Aufnahme solcher Gebiete zu unterbreiten, die nicht Teil des neuen GA-Fördergebietes sein werden.

Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung einer deutschen Ziel-2-Gebietsliste waren sich Bund und Länder darüber einig, dass als besondere regionalpolitische Begründung für eine Ausweisung von nicht im Rahmen der GA geförderten Gebiete als Ziel-2-Fördergebiete u. a. folgende Fälle in Betracht kommen sollten:

- Erfüllung der sog. harten Kriterien des Entwurfs der Strukturfonds-Grundverordnung,
- Grenzlage (zum Ausgleich eines Fördergefälles),
- absehbare Strukturbrüche.

Bei der Erstellung des deutschen Ziel-2-Gebietsvorschlages ist entsprechend dieser Eckwerte verfahren worden.

18. Können bei der Festlegung der Fördergebiete auch grenznahe Orte mit oberzentralen Funktionen wie z. B. Regensburg berücksichtigt werden, deren infrastrukturelle Einrichtungen (Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser, Theater etc.) für die gesamte Region vorgehalten werden?

Wie bei der Antwort zu Frage 17 dargestellt, haben die Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder am 8./9. Juni 1999 beschlossen, dass es – im Rahmen der dazu von der Länderwirtschaftsministerkonferenz vereinbarten Eckwerte – Sache der Länder ist, im Rahmen ihrer Anteile an deutschen Ziel-2-Plafonds über die Auswahl der von ihnen vorzuschlagenden Zielgebiete zu befinden. Es war damit in erster Linie Sache der Länder, bei der Auswahl ihrer Ziel-2-Gebiete ihren jeweiligen regionalen Problemlagen angemessen Rechnung zu tragen und entsprechende strukturpolitische Schwerpunkte zu setzen. Im Rahmen der in diesem Zusammenhang vereinbarten Eckwerte stand es den Ländern daher auch frei, grenznahe Orte mit oberzentralen Funktionen für die Aufnahme in das neue Ziel-2-Gebiet vorzuschlagen.

19. Ist die Bundesregierung bereit, das direkte „Angrenzen“ an den Beitrittsstaat Tschechien als Förderkriterium zum Tragen zu bringen?

Wie bei der Antwort zu Frage 17 dargelegt, haben die Länder sich darauf verständigt, dass – unabhängig vom Status einer Region als GA-Fördergebiet – als besonderer regionalpolitischer Grund für die Aufnahme eines Gebietes in die Zielgebietskulisse des neuen Zieles 2 auch die Grenzlage zu Gebieten mit hoher Förderpriorität angesehen werden kann. Bayern hat dementsprechend folgende Regionen als Ziel-2-Gebiete vorgeschlagen:

- die neuen GA-Gebiete, die unmittelbar an Tschechien angrenzen, einschließlich Teile des Landkreises Kronach,
- die Stadt Schweinfurt,
- Stadtteile mit besonderen Problemen der Städte Nürnberg (Südstadt) und Fürth (Innenstadt),
- die Stadt Sulzbach-Rosenberg.

20. In welchem Umfang und in welcher Form können in Zukunft die Länder bzw. die Gebietskörperschaften ergänzende oder eigene Programme zur Regional- und Strukturförderung auflegen?

Die Möglichkeit der Länder, neben der gemeinsamen Regionalförderung im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe ergänzende oder eigene Programme zur Regional- und Strukturförderung aufzulegen, wird durch die Beschlüsse zur Agenda 2000 nicht über das derzeit bestehende Maß hinaus eingeschränkt. Nach den Regeln der Beihilfenkontrolle bestehen auch außerhalb der von der Europäischen Kommission genehmigten Regionalfördergebiete eingeschränkte Fördermöglichkeiten (vgl. Antwort zu Frage 21).

Auch die Grenzen, die dem Spielraum der Länder für ihre eigenen Förderprogramme innerstaatlich durch die Existenz des Rahmenplanes der GA gesetzt sind, werden sich nach dem 1. Januar 2000 nicht verändern. Nach Nummer 3.3 Teil I des 28. GA-Rahmenplanes dürfen die neben der GA bestehenden Landesförderprogramme mit regionaler Zweckbestimmung die Ziele der GA nicht durchkreuzen. Hinsichtlich des Verhältnisses der lan-

deseigenen Förderprogramme zur GA ist danach zu unterscheiden, ob die landeseigene Förderung außerhalb oder innerhalb der GA-Fördergebiete durchgeführt wird.

Innerhalb der GA-Fördergebiete sind die Förderhöchstsätze gemäß Nummer 2.5 Teil II des Rahmenplanes zu beachten. Dies heißt, dass bei der Förderung aus landeseigenen Förderprogrammen ggf. bewilligte GA-Mittel bei der Berechnung der Förderhöchstsätze zu berücksichtigen sind. Eine weitere Regelung findet sich in Nummer 2.9 Teil II des 28. Rahmenplanes, wonach der Subventionswert der für ein Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln (dazu zählen auch landeseigene Förderprogramme) gewährten Finanzhilfen die im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten darf.

Die Existenz der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ läßt die Kompetenz der Länder zum Einsatz von landeseigenen Förderinstrumentarien außerhalb der Fördergebiete der GA unberührt. Einschränkungen hinsichtlich des möglichen Ausmaßes der landeseigenen Förderung ergeben sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bundestreue.

21. Welche Möglichkeiten erkennt die Bundesregierung für eine Förderung außerhalb des Genehmigungsvorbehalts, insbesondere nach der De-minimis-Regelung?

Nach Artikel 88 Abs. 3 (Ex-Artikel 93 Abs. 3) EG-Vertrag dürfen ohne Genehmigung durch die Europäische Kommission keine neuen Beihilfen eingeführt werden. Eine Förderung außerhalb der von der Kommission genehmigten Beihilfeprogramme und Einzelbeihilfen ist daher grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme bilden insoweit allerdings die sog. „De-Minimis“-Beihilfen (vgl. Mitteilung der Kommission über „De-Minimis“-Beihilfen, ABl. EG Nr. c vom 6. März 1996, S. 9). Als „De-Minimis“-Beihilfen werden von der Kommission Beihilfen angesehen, deren maximaler Gesamtbetrag 100 000 € innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-Minimis“-Beihilfe beträgt. Da die Kommission bei derartigen Beihilfen nicht von einer spürbaren Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten ausgeht, dürfen diese ohne vorherige Genehmigung bewilligt werden. Zu beachten ist allerdings, dass bestimmte Sektoren von der „De-Minimis“-Regelung ausgeschlossen sind. Hierzu zählen die unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereiche, der Schiffbau, der Verkehrssektor, die Landwirtschaft, die Fischerei sowie Ausfuhrbeihilfen.